

öffentlich

Produkt	1.02.02.01	Gaststätten und erlaubnisbedürftige Gewerbe
Produktgruppe	1.02.02	Gewerbewesen
Produktbereich	1.02	Sicherheit und Ordnung

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
32 / 320/Sg/Rö	21.10.2008	BV/08/0307

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Ordnung	12.11.2008
2. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	25.11.2008

Tagesordnungspunkt/Betreff

Erlas einer Ordnungsbehördlichen Verordnung wegen eines verkaufsoffenen Sonntags am 30.11.2008 im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt des Stadtmarketingvereins

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Ordnung empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes auf dem Rathausvorplatz und der Rathausstraße am Sonntag, dem 30.11.2008 zu beschließen.

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschlussvorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung

1. Sachverhalt

Der Stadtmarketingverein beantragt die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages für Sonntag, den 30.11.2008. Die Läden sollen von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet sein. Hintergrund ist der Weihnachtsmarkt des Stadtmarketingvereins am 29. und 30.11.2008.

Die Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di steht noch aus. Der Einzelhandelsverband und die Industrie- und Handelskammer sind mit der Durchführung des verkaufsoffenen Sonntags einverstanden.

Nach § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist.

Da der Rat erst am 16.12.2008 tagt, erfolgt die Beschlussfassung im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.11.2008

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW vom 16.11.2006 wird für die Stadt Lohmar – Lohmar-Ort – verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Gebiet der Stadt Lohmar – Lohmar-Ort – dürfen am Sonntag, dem 30.11.2008, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 4 Abs. 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder Örtlichkeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lohmar, den 25.11.2008

Stadt Lohmar
als örtliche Ordnungsbehörde

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Verbesserung der Attraktivität des Lohmarer Zentrums; Förderung der ortsansässigen Einzelhändler.

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Öffnung der Verkaufsstellen am 30.11.2008 für 5 Stunden

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?

Personalstunden für Erstellung der Vorlage, Teilnahme an der Sitzung und Veröffentlichung der Verordnung

5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

Da die Öffnung im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt stattfindet, wirkt sie sich auf die Familienfreundlichkeit und das unternehmerische Engagement aus.

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein. entfällt

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

In Vertretung

Hildebrand
Beigeordneter
